

Änderungen zum Jahreswechsel im Unternehmenssteuerrecht

12. Januar 2023 von StB Judith Heske

Zum Jahreswechsel 2022/2023 ergeben sich verschiedene Gesetzesänderungen im Steuerrecht, die für Unternehmen relevant sind. Im Folgenden stellen wir Ihnen ausgewählte Änderungen kurz vor.

Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden, entfällt das Abzinsungsgebot für unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Monaten. Diese waren bisher mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen.

Kürzere Abschreibungsdauer für Wohngebäude

Wohngebäude, die nach dem 31.12.2022 erstellt werden können mit einem linearen AfA-Satz von 3 Prozent abgeschrieben werden. Dieser betrug bisher 2 Prozent.

Änderung der Immobilienbewertung

Für Bewertungsstichtage ab dem 31.12.2022 wurden das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst.

Übergewinnsteuer

Für Unternehmen, die 75 Prozent ihres Umsatzes durch Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen, wird eine Übergewinnsteuer eingeführt.

Photovoltaikanlagen

Rückwirkend zum 01.01.2022 wird eine Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen eingeführt. Die Befreiung gilt nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.

Für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher gilt unter bestimmten Voraussetzungen ein Nullsteuersatz.

Gerne geben wir Ihnen weiterführende Informationen zu den Gesetzesänderungen.



>> Ihre Ansprechpartnerin:

Judith Heske
Steuerberaterin

+49 211 47838-243 / heske@adkl-msi.de